FREIE WÄHLER (FW) IM REMS-MURR-KREIS

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

FREIE WÄHLER (FW) IM REMS-MURR-KREIS.

Er hat seinen Sitz in ...Waiblingen.....
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.

§ 2

Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Beteiligung an Kommunalwahlen im Rems-Murr-Kreis und an den Wahlen zur Regionalversammlung in der Region Stuttgart. Darüber hinaus bezweckt er die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes getreu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Gesetzen. Er nimmt die ~~Gesamt~~interessen x ~~seiner Wähler~~ gegenüber den Behörden im Rems-Murr-Kreis und in der Region Stuttgart wahr.

x der Bürgerschaft

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Freien Wähler im Rems-Murr-Kreis bekennt und das kommunale Wahlrecht besitzt.

2. Rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereinigungen von Freien Wählern im Vereinsgebiet können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.

3. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme des schriftlich erklärten Beitritts seitens des Vorstandes erworben.

§ 4

Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und Pressewart und mindestens zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
3. Durch entsprechende Regelung der Wahlperioden ist dafür Sorge zu tragen, daß jeweils alle zwei Jahre die Hälfte des Vorstands, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter gewählt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

   a) Festlegung der Richtlinien für Vereinsarbeit.
   b) Wahl des Vorstandes.
   c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist außerdem auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereinigungen von Freien Wählern, die Mitglied sind, haben ebenfalls eine Stimme.

§ 8

Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen werden, vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung in der Regel geheim durchgeführt mit Stimmzetteln. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann immer offen gewählt werden, falls kein Mitglied der offenen Wahl widerspricht. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter und eventuell ein dritter Wahlgang durchgeführt.
   Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Eine Wahlperiode beträgt jeweils vier Jahre; im Einzelfall kann eine Wahlperiode bei der ersten Wahl zwei Jahre betragen, damit die abwechselnde Wahl nach § 6 Abs. 3 erfolgen kann.

3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich andere Bestimmungen trifft. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder namentliche Abstimmung, so wird mit Stimmzetteln oder durch namentlichen Aufruf abgestimmt.

§ 9

Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit die Freien Wähler (FW) im Rems-Murr-Kreis sich an Kommunal- oder Regionalwahlen beteiligen, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse müssen in der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.

Ein Antrag auf Satzungsänderung wird in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn er mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden eingeht.

§ 12

Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlußfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

2. Der Beschluß über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.05.1996 in Kraft.

Lehnenberg, den 29.05.1996 21.20

Karl-Heinrich Hannes

Hermann Lohmann

Hans Jörg Ahrens

Hans Nally

Christine Ade

Jürgen Ahrens

Gisela Teel

Hans-Peter Teel